

Die Landeskorporation : ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde : wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte

Autor(en): **Dubler, Anne-Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **71 (2009)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-247424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde: Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte

Anne-Marie Dubler

Der bernische Armenpflegeverband der «Landsassenkorporation» war eine singuläre Erscheinung, wie sie in der Eidgenossenschaft der XIII Alten Orte einzig der bernische Territorialstaat des 18. Jahrhunderts erfinden und durchtragen konnte – bei einer sonst weitgehend ähnlich organisierten Armenpflege und den mit der Armenpflege parallel gehenden Massnahmen in der Bekämpfung der Landstreicherei.¹

Der Ausgangspunkt: Armut, Armenpflege und Landstreicherei

Im vorindustriellen Europa war für viele Menschen ein nichtsesshaftes, nomadisierendes Leben zeitweise oder dauernd eine Realität, ob in Wanderberufen im Wechsel zwischen Wanderleben und Ortsansässigkeit für Kessler, Hafner, Spengler und Bauleute, die Fernkaufleute, Markthändler, Marktfahrer und fahrenden Schausteller oder in Durchgangspositionen für die Handwerksgesellen. Es gab stets auch Menschen ohne festen Wohnsitz, einheimische Strassenbettler in Notzeiten und gänzlich Entwurzelte – fremde Bettler, Vaganten, Verbannte, Vertriebene und flüchtige Kriminelle. Die Zahl der Letzteren nahm ab dem 15. Jahrhundert graduell zu, als die unversehrten, friedlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft inmitten eines von Kriegen aufgewühlten Europas Entwurzelte und Heimatlose anzogen. Im 17. Jahrhundert wurden die Umherziehenden, darunter Kriegsvertriebene, desertierte, invalide und abgedankte Soldaten des Dreissigjährigen Kriegs und der Eroberungskriege Ludwigs XIV., vermehrt aber auch bettelnde und vagierende Einheimische, von der sesshaften Bevölkerung zunehmend als Belastung wahrgenommen.

Wie die übrigen eidgenössischen Orte sah sich auch der bernische Obrigkeitsstaat vor die Aufgabe gestellt, zum Schutz der sesshaften Untertanen und ihres Eigentums gegen das Betteln und die Landstreicherei vorzugehen. Die von Bern eingeführte öffentliche Fürsorgepolitik stimmte mit jener der anderen eidgenössischen Staaten überein; sie beruhte auf drei bis ins

20. Jahrhundert geltenden Grundsätzen: auf der Betreuung der Armen durch die Heimatgemeinde, der Aufstellung von Kriterien für Fürsorgeberechtigte sowie auf der schrittweisen Zentralisierung der öffentlichen Unterstützungsleistungen. Wie aus den Polizeireglementen, den so genannten Bettlerordnungen,² hervorgeht, verfolgte Bern ab 1664 zwei Hauptziele: Zum einen waren aufgegriffene bettelnde Einheimische ab der Strasse in ihre Heimatgemeinden zu weisen, die ihre Armen, und zwar vollberechtigte Bürger ebenso wie Hintersässen ohne Nutzungs- und politische Rechte, zu unterstützen hatten.³ Das zweite waren Polizeimassnahmen gegen fremde Bettler, die möglichst an der Grenze abgefangen oder, wenn bereits auf bernischem Boden, von diesem vertrieben werden sollten. Da der bernische Territorialstaat mit seiner Ausdehnung von Coppet am Genfersee bis Brugg an der Aare und vom Jura bis in die Alpen mit Deutschbern (heutiger Kanton Bern ohne Jura und Aargau) und Welschbern (Kanton Waadt) sowohl an das Deutsche Reich als auch an Frankreich und Savoyen grenzte und damit zwei Sprachregionen und Kulturen angehörte, wurden die Polizeireglemente von Schultheiss, Kleinem und Grosse Rat zweisprachig erlassen. Die Massnahmen orientierten sich gleichzeitig an Vorbildern aus Frankreich und aus der deutschsprachigen Eidgenossenschaft.

Ähnlich den französischen Gendarmen patrouillierten vom Staat bestellte und besoldete Profosen (prevost, prévôt, Landjäger) längs den Grenzen und in den Ämtern und brachten, unterstützt von kommunalen Dorfwächtern, aufgegriffene Bettler durch Bettelführer mit Karren (bettelfuhren, voitures de gueux) an die Landesgrenze. Jährliche Treibjagden (land- oder betteljäginen), die Bern ämterweise, teils in Absprache mit den Nachbarn Fürstbistum Basel, Neuenburg, Solothurn und Basel, Schwäbischer Kreis sowie Luzern und Innere Orte veranstaltete, sollten die im unwegsamen Grenzgebiet versteckten Landstreicher aufstöbern. Aufgegriffene wurden vom zuständigen Landvogt examiniert und je nach Schwere ihrer Verstösse mit Ohrenschlitzen, Auspeitschen und Brandmarken bestraft, bevor sie über die Grenze abgeschoben wurden. Gewaltbereite wies man zu Zwangsarbeit ins Berner Schallenwerk und notorische Bettlerinnen in die Spinnstube, bewaffneten Renitenten drohte Deportation zum Galeeren- oder Kriegsdienst. Die Profosen kontrollierten Reisende beim Eintritt in das Hoheitsgebiet und im Inland anhand der obligatorischen «pass-» oder «routenzedel» – Pässe mit Namen, Alter und Beruf und der direkten Route zum Reiseziel. Marktfahrer und Hausierer mussten ihr gültiges Patent, Handwerksgelesen ihr Wanderbuch vorweisen. Wer auf Nebenwegen (abwegen) fern der Landstrasse ohne Pass, Patent oder Wanderbuch erwischt wurde, dem drohten Körperstrafen und Fremden die Landesverweisung.⁴ Nach 1700 bildeten sich in der Waadt eigentliche Banden, auf die Bern nach französischem Vorbild mit der Einrichtung einer bewaffneten, uniformierten,

teils berittenen Landjägertruppe – der «maréchaussée» – reagierte, 1706 vorerst nur in der Waadt und 1742 als «maréchaussée à pied» im ganzen Staat. Die bis zu 60 Mann starke Truppe operierte in 13 Abschnitten vom Aargau bis in die Waadt; es war ihr erlaubt, auf bewaffnete Kriminelle zu schiessen.⁵

Um die tatsächliche Durchsetzung der Bettlerordnungen rang die Regierung durch das ganze 18. Jahrhundert. Dabei hatte die bernische Bevölkerung nicht anders als jene in den übrigen eidgenössischen Staaten seit längerem zur Selbsthilfe gegriffen. Ab dem 16. Jahrhundert begannen sich zuerst die Hauptstadt und die Landstädte, bald aber auch die Dörfer mehr und mehr zu wirtschaftlichem Selbstschutz gegen den Zuzug von «Fremden» abzuschliessen. Es ging vorab um den Gemeinudenutzen in Weide und Wald, den die Eingesessenen nicht mit Zuzüglern teilen wollten, dann aber auch um die Sorge, dass sich die Gemeinde mit zuziehenden Fremden bedrückende Armenlasten aufladen könnte. Die Gemeinden erschwerten oder verweigerten daher vor allem armen Zuzüglern die Niederlassung und die Aufnahme ins Bürgerrecht. An den Gemeindeversammlungen wurden von den Stimmberechtigten durch das Mehr die Niederlassungsbestimmungen geregelt und Einkaufssummen für fremde Zuzüglern festgesetzt. Diese Gemeindebeschlüsse bedurften der Bestätigung durch die Obrigkeit, die in den meisten Fällen auch erteilt wurde.

Das Landsassenrecht – ein Recht zur Niederlassung und Berufsausübung

Bis zur Auflösung des alten Regiments 1798 hatte die bernische Regierung die kommunale Armenfürsorge landesweit durchgesetzt. Dieser war jedoch nur begrenzt ein Erfolg beschieden, da sie auf Kosten all jener ging, die durch die Maschen der Auffangnetze dieser Fürsorge fielen. Städtische und ländliche Gemeinden hatten sich bis ins 18. Jahrhundert weitgehend vor jenen verschlossen, von denen früher oder später Armengenössigkeit zu befürchten war. Nach Aussage der Bettlerordnungen waren dies Landesfremde, Heimatlose und Proselyten,⁶ ferner Einheimische, denen die Gemeinde das Heimatrecht entzogen hatte. Zu diesen zählten Töchter, die sich mit Fremden verheirateten oder von Fremden geschwängert wurden, und deren sowohl eheliche wie illegitime Nachkommen. Mit dem Entzug des Heimatrechts wurden sie von der eigenen Gemeinde in die Rechtlosigkeit verstossen. Heimatlose fanden vor allem im Weiler- und Einzelhofgebiet des Juras, Oberlands, Emmentals, Ober- und Unteraargaus Unterschlupf, wo sie «auf Wohlerhalten» geduldet waren (Figur 2). Gegen eine erneute Ausweisung konnten sie sich nicht wehren. Womit sollten sie sich durchs Leben bringen?

Nichtqualifizierten blieb nur die saisonale Tagelöhnerie in der Landwirtschaft, und da heimatlosen Handwerkern die reguläre Berufsausübung grundsätzlich verwehrt war, hatten auch Berufsleute nur die Wahl, zu unteretzten Löhnen im Haus der Kunden auf der Stör zu arbeiten. Trotz Fleiss blieben sie mittellos und damit jeder Krise ausgesetzt.⁷

Für den ordnenden Staat stellten die Heimatlosen das grösste Problem dar. Da die Gemeinden zu einer Handbietung nicht bereit waren, suchte der Rat nach Mitteln, wie den Heimatlosen unter Umgehung der Gemeinden zu helfen sei. Er liess nach Orten suchen, wo man Heimatlose unterbringen könnte, «entlegene unschädliche waldungen, große mööser, rieder, bergen und weite weyden», wo «platz für hauß und garten könte abgesteket» werden. Das Vorbild waren wohl die Armendörfer, die ab dem 16. Jahrhundert in wilder Landnahme auf unfruchtbaren Böden – zumeist auf Kosten bäuerlicher Weidrechte – entstanden waren, nämlich auf Allmenden die Allmenddörfer wie beispielsweise Guggisberg und Wyssachen oder in überschwemmungsgefährdeten Flussschachen die Schachendörfer wie jene längs der Flüsse Emme und Ilfis und unter vielen die Orte Rüegsauschachen und Trubschachen.⁸ In Guggisberg waren auf der ausgedehnten Landesallmend am Scheidwald bis ins 18. Jahrhundert mehrere Armendörfchen entstanden wie Hirschmatt, Laubach, Plötsch und Heubach sowie Hirschhorn und Äugsten im «Schluchtteil». Solche Siedlungsplätze waren bei der relativ dichten Besiedlung rar geworden und fanden sich jedenfalls auf Anhieb nicht.

Unter dem Druck, die unhaltbare Lage der Heimatlosen verbessern zu müssen und diese auch rechtlich besser zu stellen, griffen Schultheiss und Rat auf ein altes Rechtsinstrument, auf das «Landsassenrecht» zurück. Als «Landsassen» oder «Landleute» galten im späten Mittelalter jene Leute, die in den Landschaften und Talschaften des nachmals bernischen Oberlands das «Landrecht» erwarben und von der Genossenschaft der Landleute in das Bürgerrecht einer Talschaft aufgenommen wurden.⁹ Unter Bern wurde die Zustimmung des bernischen Amtmanns zu diesem Akt nötig. Nachdem Bern den Gemeinden im 16. Jahrhundert die Armenpflege auferlegt hatte, mussten Zuzüger in eine neue Wohngemeinde das Heimatrecht erwerben. Bewerber um ein Heimatrecht hatten sich zuvor dem zuständigen Amtmann zu präsentieren, der erst nach eingehender Abklärung, ob einer «uns und den unseren harnach beschwärllich sin und uffallenden möchte», der Gemeinde die Aufnahme erlaubte oder verbot.¹⁰ Bei der Erteilung von Heimatrechten kam es so zu einer Doppelstruktur, in der das heute dreistufige schweizerische Einbürgerungsverfahren seine Wurzeln hat: Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Anders aber als bei der heutigen Praxis, wo ein Schweizer Bürgerrecht

ohne Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nicht denkbar ist, konnte die Amtsverwaltung Bewerber um eine Niederlassung auch allein als Landsassen, das heisst als Landes- oder Staatsbürger, annehmen, ohne dass sich solche in eine Gemeinde einkauften. Das geschah in jenen Fällen, in denen Bern und sein zuständiger Amtmann eine Niederlassung aus volkswirtschaftlicher Sicht befürworteten, nämlich wenn sie die Person als «dem land nuzlich» einstufte, sich aber keine aufnahmewillige Gemeinde fand. Das traf auf zugezogene Fachhandwerker, Unternehmer und Kaufleute zu, die oft keine Aufnahme fanden, weil Eingesessene deren Tätigkeit als Bedrohung ihrer eigenen Existenz empfanden und daher eine Niederlassung hintertrieben. Denn solange jemand als «landsfremder» galt, war diesem nicht gestattet, eine Profession auszuüben; war er aber aufgenommen, fielen die Restriktionen dahin und er trat zu den einheimischen Berufsleuten in Konkurrenz.¹¹ Dies traf beispielsweise auf die Unternehmer Rudolf Moyse Henchoz aus Château-d'Œx und Franz Ludwig Boand aus Morges sowie auf die Brüder Friedrich und Hans Hagenbach aus dem Zürichbiet zu, die, von Burgdorf abgewiesen, endlich in Kirchberg und Oberburg unterkamen und dort nach 1750 zu Gründern von Bleichereien, Walkereien, Stoffdruckereien und Ladengeschäften wurden.¹² Für Fremde, die keine aufnahmewillige Gemeinde fanden, war die Erwerbung des «Landrechts», auch als «Naturalisation» bezeichnet, eine hilfreiche Alternative zum verwehrten Gemeindebürgerrecht: Die Naturalisation ermöglichte ihnen die Niederlassung in einer bestimmten Landvogtei und – zumal bei Handwerkern von entscheidender Bedeutung – erlaubte die Aufnahme in die örtliche Berufsorganisation, von deren Erlaubnis die Berufsausübung abhing.¹³ Die Naturalisation verschaffte Landsassen somit die Gleichstellung mit den «landskindern» bei der Berufsarbeit, jedoch keinen Anspruch auf ein Gemeindeheimatrecht.¹⁴ Die Erwerbung des Landrechts (Landsassenrechts) war kostengünstiger als der Kauf eines Gemeindebürgerrechts. Naturalisierte hatten aber weder Anteil an Nutzungs- noch an politischen Rechten ihrer Wohngemeinde. Anstelle eines Heimatscheins wurden sie mit einem «toleranzzedel» ausgestattet.

Der Zustrom von Hugenotten im «Grand Refuge» – eine Herausforderung für den Staat Bern

Unter Ludwig XIV. setzte ab 1662 die Verfolgung der Hugenotten in der westlichen Nachbarregion Pays de Gex ein.¹⁵ Ab 1680 begannen Frankreich und Savoyen überall gegen Hugenotten vorzugehen und diese zu vertreiben. Diese flüchteten über den Jura, vom Rhonetal her und über den Grossen St. Bernhard in die reformierte Westschweiz. Mit der Aufhebung des Tole-

ranzedikts von Nantes 1685 schwoll der Strom der protestantischen Glaubensflüchtlinge im so genannten «Grand Refuge» in die Westschweiz und vor allem auch in die Waadt dramatisch an; unter ihnen waren ab 1686 auch piemontesische Waldenser. Nach einem auf der Tagsatzung von Aarau im Oktober 1685 ausgehandelten Schlüssel erklärte sich Bern bereit, die eine Hälfte der Refugianten aufzunehmen, Zürich, Basel und Schaffhausen und später auch die reformierte Ostschweiz teilten sich in die andere Hälfte. Bern beherbergte in den Achtziger- und Neunzigerjahren durchschnittlich 6000 bis 8000 Flüchtlinge. Als sich diese nicht, wie erwartet, bloss auf der Durchreise aufhielten, sondern Anstalten machten, sich dauernd in der Waadt niederzulassen, und zwar besonders am Westufer des Genfersees von Nyon bis Lausanne, auch längs der Transitrouten in den Jura und im Broyetal bis Avenches, verkehrte sich die anfänglich offene Hilfsbereitschaft der einheimischen Bevölkerung unter der Last der Hilfestellung in Abwehr.¹⁶

Nachdem die Waadt im Jahr 1698 über 9000 Refugianten zu beherbergen hatte, wuchs die Unzufriedenheit der Einheimischen, was den bernischen Rat im Jahr darauf veranlasste, die Flüchtlinge per Mandat ultimativ aufzufordern, sich für die Weiterreise in ein Asylland bereit zu machen; als solches boten sich vor allem Brandenburg, Württemberg und die Pfalz an. Eine nicht bekannte Zahl an Refugianten reiste darauf weiter. Auf dieses Mandat hin verwendeten sich nun aber Lausanne, Morges und Moudon, etwas später auch Vevey, Payerne und Nyon für den Verbleib von Flüchtlingen, allerdings einzig von jenen, die sich selbst erhalten konnten und zu Handel und Manufaktur geeignet waren, während sich die von Unterstützung Lebenden auf die Wegreise machen sollten. Bern verlangte von den Gemeinden Listen der bei ihnen wohnenden Refugianten unter Angabe, wen man da behalten und wen man weiterschicken wollte. Viele, die abreisen sollten, zeigten wenig Neigung zu gehen. In dieser Situation öffnete Bern den Refugianten das Landsassenrecht: Jede Person, die im Staat Bern bleiben wollte, hatte sich in der Wohngemeinde naturalisieren zu lassen, das heisst, sich als Landsasse (Habitant, habitant) einzukaufen. Die Aufnahme der Franzosen in ihren Wohngemeinden ging zu Beginn des Jahres 1701 erstaunlich schnell innert weniger Wochen über die Bühne. Auszählungen der Flüchtlingslisten zeigen aber, dass ein beachtlicher Teil von bis zu 84 Prozent der 1698 verzeichneten hugenottischen Familien nicht bleiben konnte und wohl weitergezogen war.¹⁷

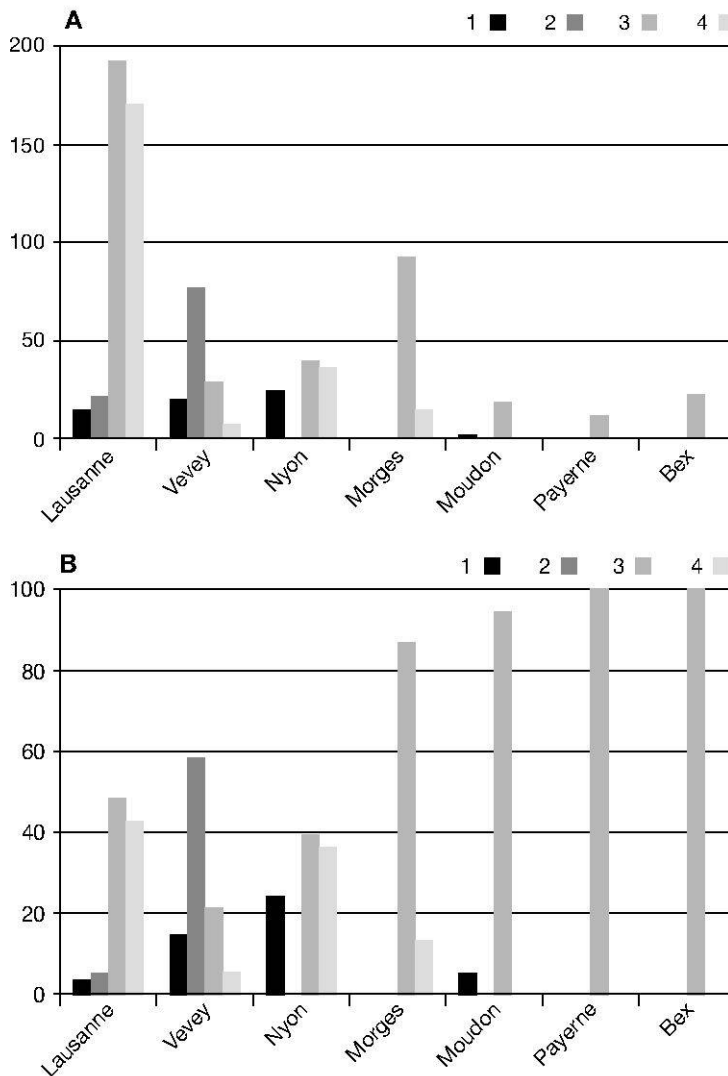
In der Tat waren in dieser Periode des grossen Flüchtlingszustroms zwischen 1680 und 1720 nicht alle Refugianten gleichermassen willkommen und wurden auch nicht zu gleichem Recht aufgenommen. Besonders willkommen waren unternehmerische, in Handel und Protoindustrien tätige Hugenotten, die als Promotoren der städtischen Wirtschaft in den Ämtern und Handelsstädten am Genfersee, vorzugsweise in Lausanne und Vevey,

aber auch in Nyon, Morges, Moudon, Payerne und Bex bereitwillig Aufnahme fanden. Die Städte Lausanne, Vevey und Nyon nahmen besonders erwünschte Hugenotten sogar als vollberechtigte Bürger auf, Nyon verlieh sein Bürgerrecht beinahe einem Viertel der da Aufgenommenen.¹⁸ Weitere Refugianten kamen zwar nicht als Bürger, aber immerhin zu einem Vorzugsstatus unter, wozu der Neubürgerstatus der «bourgeoisie assoufertée» in Lausanne und der «petite bourgeoisie» in Vevey sowie der «Ewigen Einwohner» (Ewige Habitanten, habitants perpétuels) zählte. Im Unterschied zu den Bürgern kamen ihnen weder politische Rechte noch Anteil am Bürgergut zu, doch war ihnen die zeitlich nicht begrenzte Niederlassung garantiert. Die höheren Einzugsgebühren zeigen an, dass die beiden ersten Kategorien der «bourgeoisie assoufertée» und der «petite bourgeoisie» rechtlich über der Kategorie der «habitants perpétuels» standen. Der Unterschied dürfte beim Anspruch auf Unterstützung bei Not durch die Gemeinde gelegen haben, die bei den Erstem unbedingt war, wogegen die kommunale Nothilfe für die «habitants perpétuels» nicht klar geregelt und offenbar zu umgehen war. Der Rechtsstatus von Ewigen Einwohnern, der zwischen jenem von wegweisbaren Hintersässen und vollberechtigten Bürgern lag, war vom bernischen Rat 1643 für die Hauptstadt geschaffen worden, um an sich erwünschten Zuzüglern das volle Bürgerrecht nicht mehr erteilen zu müssen.¹⁹ Dieser Status fand aus demselben Grund auch in den Aargauer und Waadtländer Städten Nachahmung. Der Anteil an Hugenotten, die ausserhalb des Bürgerrechts, jedoch zu einem Vorzugsstatus (Figur 1: Kategorien 2 und 3) in die städtischen Gemeinschaften aufgenommen wurden, lag besonders hoch. Städtische Gemeinden waren an diesen Flüchtlingen interessiert, wobei aber auffällt, dass vor allem der Status der Ewigen Einwohner vergeben wurde, der zu weniger Nothilfe verpflichtete.²⁰ Dafür war der Anteil an Habitanten (tolérés), die nur auf Wohlverhalten geduldet wurden, deutlich kleiner; er lag in Moudon, Payerne und Bex sogar bei Null. Der hohe Anteil an Habitanten in Lausanne mit knapp 43 und Nyon mit 36 Prozent der Aufgenommenen zeigt, dass Werktätige und Leute aus einfachen Berufen beschäftigt wurden, die man auch leichter wieder ausweisen konnte.²¹

Als Landsassen aufgenommene französische Flüchtlinge galten als «sujets bernois», als bernische Untertanen. Sie waren damit nicht mehr Heimatlose, sondern bernische Staatsbürger. Sie hatten aber im Unterschied zu den herkömmlichen Hintersässen (habitants) kein Gemeindebürgerrecht. Die bei Hintersässen geltende Regel, dass diese sich bei ihrem Einsitz in eine Gemeinde mit dem Heimatschein (mannrecht) über ihre Herkunft, ihren Leumund und ihre Religion ausweisen mussten, galt auch für hugenottische Habitanten mit dem Vorzeigen ihres Toleranzzettels. Versties ein herkömmlicher Hintersässe gegen Sitte und Ordnung, konnte ihn sein Wohnort aus-

Figur 1 Die in den Waadt-
länder Städten aufgenom-
menen Refugiantenfamilien
1680–1720 und ihr sozialer
Status, in absoluten Zahlen
(A) und in Prozent (B).

1 Aufnahme als Bürger
der Stadt; 2 Aufnahme in
die bourgeoisie assouferteé
(petite bourgeoisie); 3 Auf-
nahme als Ewige Einwoh-
ner (habitants perpétuels);
4 Aufnahme als Habitanten
(tolérés)



weisen und an seinen Heimatort schicken. Verfehlte sich ein Refugiant, konnte ihn die Wohngemeinde ebenfalls ausweisen; da er jedoch als ein in Frankreich verfolgter Flüchtling nicht zurückkehren konnte, somit heimatlos war, kam dies einer Ausweisung auf die Landstrasse gleich.

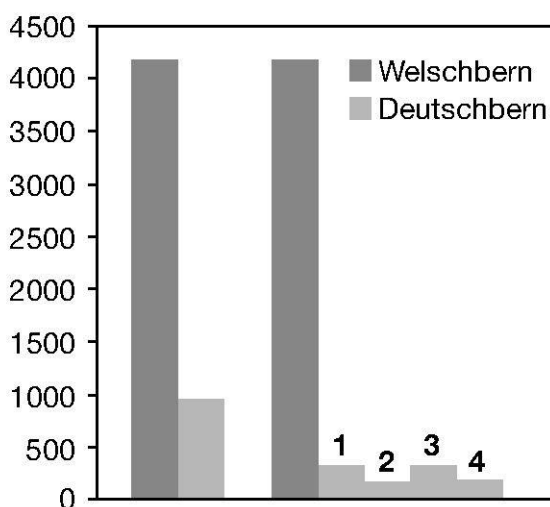
Bei der Aufnahme in eine Gemeinde hatten Bewerber um eine Niederlassung, ob künftige Habitanten oder Bewerber um das Bürgerrecht, eine einmalige Niederlassungsgebühr (droit d'entree, Einzug) zu entrichten. Das Hintersässen- oder Habitantenrecht beinhaltete generell nur das Recht der Niederlassung und Berufsausübung in der Aufnahmegemeinde bei einer auf diese Gemeinde beschränkten Freizügigkeit. Es beinhaltete keine Nutzungsrechte an den Gemeindegütern Allmend, Wald und Weide und keine politischen Rechte, wie sie dem Bürger zukamen, dafür aber das Recht auf Unterstützung durch die Gemeinde bei einer Notlage, wie sie der Bürger genoss – so jedenfalls sah es das Konzept der bernischen Gemeindefürsorge vor. Das Niederlassungsrecht mussten sich die Habitanten alljährlich an der

Hintersässenschau (revue des habitants) erneuern lassen; dann hatten sie auch ihre Aufenthaltsgebühr (habitation) zu bezahlen und Bern den Treu- und Gehorsamseid zu leisten. Die im Landsassenrecht aufgenommenen Habitanten hingen vom obrigkeitlichen Wohlwollen ab: Der Rat konnte ihnen nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, sondern diese auch jederzeit widerrufen oder nicht erneuern; in diesem Fall hatte ein Habitant die Gemeinde zu verlassen und weiterzuziehen.

Die Landsassenkorporation – eine virtuelle Gemeinde im bernischen Staat

Von den im Zeitraum von 1680 bis 1700 in die Westschweiz eingereisten Flüchtlingen des «Grand Refuge» blieb nur ein kleiner Teil: Um 1700 hatte die Mehrzahl der nicht erwünschten Flüchtlinge das Waadtland verlassen. Aber viele wollten aus Abneigung gegen den Wechsel in ein deutschsprachiges Land nicht weiterziehen, unter ihnen die bäuerlichen Waldenser.²² Die Zahl der Refugianten, einschliesslich die ihrer Nachkommen, blieb daher höher als erwünscht und lag in der Waadt weiterhin deutlich höher als im deutschsprachigen Staat Bern: Gemäss den Etats von 1733 waren dies in der Waadt (Welschbern) 4169 Personen gegenüber 946 Personen in Deutschbern (Altbern und Aargau).²³

Auch zeigte sich, dass die von Bern eingeführte Öffnung des Landsassenrechts zugunsten der Refugianten ihre Integration in die einheimische Bevölkerung nicht hatte bewirken können. Dreissig Jahre nach ihrer Unterbringung als Landsassen und «sujets bernois» standen hugenottische Familien immer noch ausserhalb der eingessenen Bevölkerung und wurden wegen verbreiteter Armut, wie das die überlieferten Hugenottenlisten oder Etats schonungslos aufdecken, von dieser als Last empfunden. Die franzö-



Figur 2 Der Anteil der französischen Refugianten in Welsch- und Deutschbern (ohne Hauptstadt) 1733. Verteilung der Flüchtlinge auf Deutschbern: 1 Oberland; 2 Emmental; 3 Ober- und Unteraargau; 4 Landgerichte und Seeland

sischen Refugianten befanden sich denn auch in einer vergleichbaren Situation wie andere rechtlich und sozial Schlechtgestellte, besonders wie die Heimatlosen: Das Problem lag bei ihrer rechtlichen Zurücksetzung vor den Einheimischen.

Die wachsende Zahl von Menschen, die als Heimatlose ausserhalb der landesweiten Fürsorge standen, weil die hierzu verpflichteten Gemeinden und die Bevölkerung nicht kooperieren wollten, war den ordnungsliebenden Berner Patriziern ein Dorn im Auge, weshalb sie sich zu einer radikalen Lösung des Problems entschlossen: Sie schufen 1777 die «Landsassenkorporation» (corporation des habitants), einen den ganzen Staat umfassenden personenrechtlichen Armenpflegeverband, den sie ihrer im Jahr zuvor gegründeten «Landsassenkammer» als Aufsichtsbehörde unterstellten. In der Landsassenkorporation fasste Bern die bunte Schar aller Heimatlosen unterschiedslos zu einer Riesengemeinde zusammen – gemäss den Quellen waren dies «Heimatlose, Habitanten, Ewige Habitanten, französische Refugianten, Proselyten, Witwen, Frauen und Kinder von Landesfremden, eingekaufte und gratis aufgenommene Landesfremde und Findelkinder». Sie erhielten einheitlich den Status von inkorporierten oder «naturalisierten» Untertanen. Die Landsassenkorporation übernahm es, als Ersatz für die eigentlich unterhaltspflichtigen Gemeinden – als virtuelle Gemeinde also – den ihr Inkorporierten in der Not beizustehen, damit Heimatlose «den städten und gemeinden nicht mehr zur beschwerde noch last auffallen können». Den Gemeinden wurde damit die Begründung, womit sie Heimatlose bis dahin abwiesen, entzogen: Sie sollten – unter Wahrung ihrer von Bern garantierten «wohlhergebrachten rechten und freyheiten» – die in der Landsassenkorporation Inkorporierten als Hintersässen aufnehmen, für die dann im Fall von Armengenössigkeit der Staat aufkommen würde. Dabei galt der selbe Aufnahmemodus wie zuvor: Inkorporierte haben sich mit dem ihnen anstatt eines Heimatscheins ausgestellten «Korporationsschein» an ihrem Wohnort auszuweisen. Sie müssen sich verpflichten, die am Ort geltenden Abgaben und Pflichten wie andere Hintersässen zu leisten. So steht es in der Präambel der 1779 von Schultheiss und Räten der Stadt und Republik Bern erlassenen «Verordnung, die inkorporierten landsaßen betreffend».²⁴ Die in den grossen Ratsversammlungen von August und September 1779 und von Februar 1780 erlassene, öffentlich verkündete und gedruckt deutsch und französisch an die Amtsschlösser verschickte Verordnung regelte die neue Einrichtung in 17 ausführlichen Artikeln, die folgend unter ihren Artikelnummern I bis XVII dargestellt werden.

Die Verordnung verfügt als Erstes, dass alle bis dahin der Landsassenkammer bekannten Heimatlosen, ob Hausväter und Witwen mit Familien oder Einzelpersonen wie Dienstboten, Waisen und Findelkinder,²⁵ mit ihren Personalien unter dem übereinstimmenden Rechtsstatus von «naturalisier-

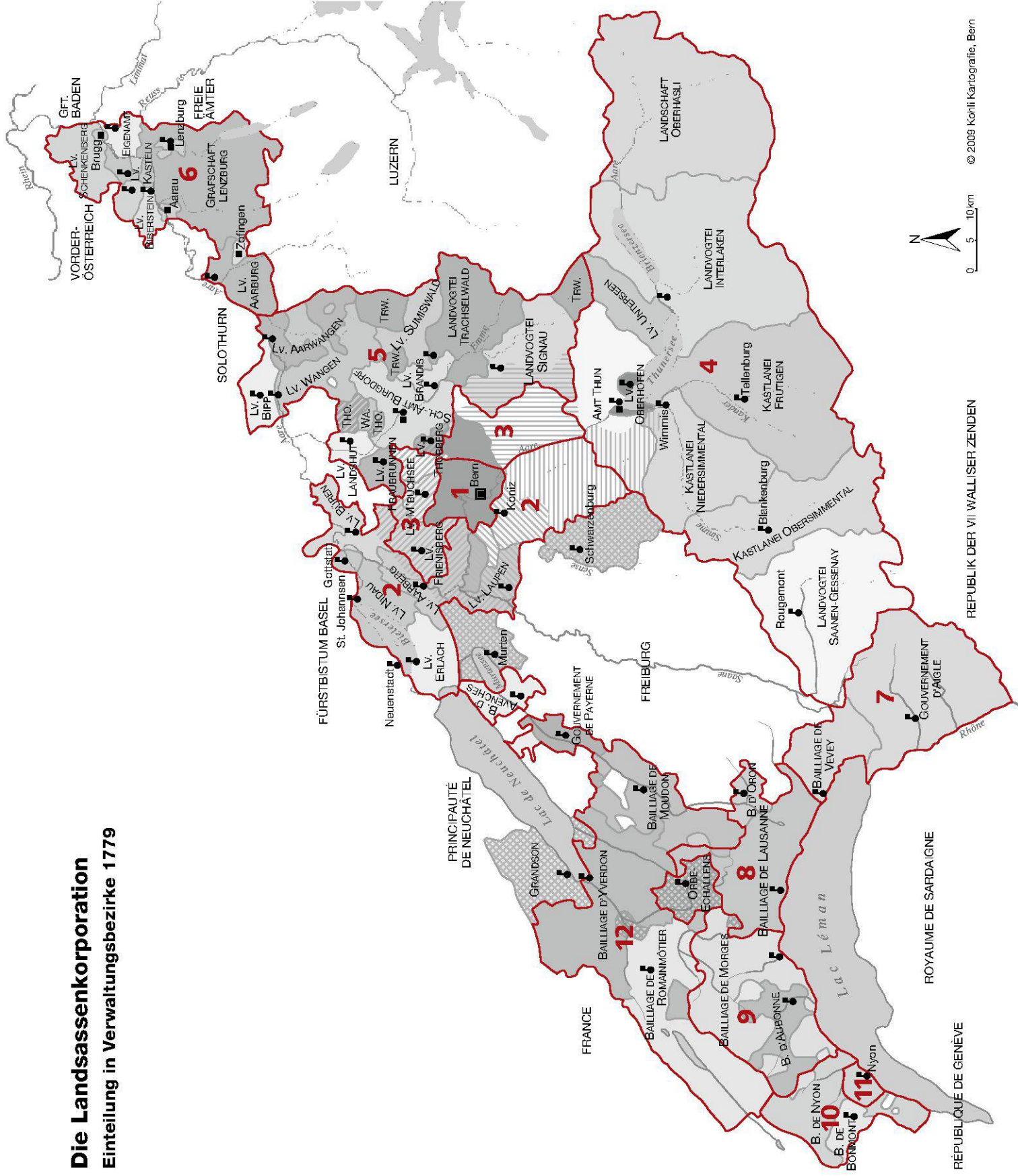
ten underthanen» («incorporés») in das Korporationsbuch ihres Bezirks eingetragen werden (Art. I). Zu ihrer Administration wird die Korporation in zwölf Verwaltungsbezirke eingeteilt, unter denen die Hauptstadt mit dem Stadtbezirk die räumlich kleinste, mit rund 14 000 Einwohnern aber eine der volkreichen Verwaltungseinheiten bildet (Art. II; Karte). Es war übrigens nicht die erste ämterübergreifende Bezirkseinteilung des umfangreichen bernischen Staats; diese waren allerdings unter sich je nicht deckungsgleich, wie etwa die 13 militärischen Rekrutierungskreise von 1610 oder die 13 Patrouillenbezirke der «Maréchaussée zu Fuss» von 1742, welche Letztere über das Staatsgebiet hinaus auch die Gemeinen Herrschaften Schwarzenburg und Grandson umfasste.²⁶

Zu den weiteren Artikeln der Verordnung: Die Landsassenkorporation bindet ihre Mitglieder mit Nutzen und Pflichten ein. Sie versorgt ihre Mitglieder in Notfällen und tut alles, was ein Bürger von seiner Gemeinde gemäss den geltenden Ordnungen fordern kann; im Gegenzug tragen die Mitglieder die gemeindlichen Lasten mit (Art. III). Jedes Korporationsmitglied, wozu Hausväter und Witwen mit Kindern unter 20 Jahren, die Nachkommen über 20 Jahren und Einzelpersonen wie Dienstboten, Handwerker und Waisen zählen, hat Anrecht auf einen gedruckten, von der Landsassenkammer ausgestellten, besiegelten und unterschriebenen unentgeltlichen Korporationsschein als Ausweis oder Pass (Art. IV). Zur Äufnung von Unterstützungsgeldern werden die mit einem Ausweis versehenen Korporationsmitglieder entsprechend ihren Vermögensverhältnissen jährlich auf den Michaelstag (29. September) bezirksweise besteuert. Ganz Arme und Waisen unter 20 Jahren sind von der Steuer ausgenommen; dagegen wird ein Saumseliger zuerst richterlich gewarnt und doppelt besteuert, fruchtet dies

Karte rechts Die Landsassenkorporation: Einteilung in Verwaltungsbezirke 1779.

- 1 Hauptstadt Bern und Stadtbezirk
- 2 Landgerichte Seftigen und Sternenbergr, Stiftamt, Ämter Köniz, Laupen, Aarberg, Erlach, St. Johannsen, Gottstatt, Büren und Nidau
- 3 Landgerichte Konolfingen und Zollikofen, Ämter (München-)Buchsee und Frienisberg, die vier Gemeinden Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen im Stadtgericht
- 4 Ämter Thun, Oberhofen, Unterseen, Interlaken, Oberhasli, Frutigen, Wimmis (Niedersimmental), Zweisimmen (Obersimmental) und Saanen
- 5 Ämter Signau, Trachselwald, Sumiswald, Brandis, Thorberg, Burgdorf, Landshut, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen und Bipp
- 6 Ämter Aarburg, Lenzburg, Biberstein, Schenkenberg, Kasteln und Königsfelden, die Städte Aarau, Zofingen, Brugg und Lenzburg
- 7 Ämter Aigle und Vevey
- 8 Ämter Lausanne (mit der Stadt) und Oron
- 9 Ämter Morges und Aubonne
- 10 Ämter Nyon und Bonmont
- 11 Stadt Nyon und ihr Stadtbezirk
- 12 Ämter Avenches, Payerne (mit der Stadt), Moudon, Yverdon und Romainmôtier

Die Landsassenkorporation Einteilung in Verwaltungsbezirke 1779



nicht, wird er nach Entzug des Korporationsscheins des Landes verwiesen (Art. V). Wenn der Steuerertrag zur Unterstützung nicht ausreicht, wird Bern die bis dahin übliche Summe für Heimatlose und Findelkinder weiter sprechen.²⁷ Ziel ist die Äufnung eines Armenfonds (capitalfond), in welchem die Landsassenkammer als Verwalterin jährlich eine gewisse Summe, darunter rückfliessende Gelder, zinsbringend anzulegen hat (Art. VI). Die Landsassenkorporation wird der Landsassenkammer unterstellt, deren Aufgabe es ist, die Korporationsmitglieder zu beaufsichtigen und Notdürftigen Unterstützungsgelder zufließen zu lassen (Art. VII). Es wird der Kammer überlassen, allenfalls pro Bezirk einheimische Vorsteher, so genannte «directoren», einzusetzen, welche unentgeltlich die Instruktionen der Kammer ausführen (Art. VIII). In jedem Bezirk haben Korporationsmitglieder als Einzieher, und zwar je nach Grösse des Bezirks deren zwei oder mehr, gemäss Verzeichnis die jährlichen Steuern unter ihren Leuten einzuziehen und zu verrechnen, nicht anders als Vorgesetzte in den Gemeinden; sie leisten für dieses Amt Bürgschaft (Art. IX). Da die Korporationsangehörigen nun mehr denselben Gesetzen unterstehen wie alle übrigen Untertanen, wird die Landsassenkammer ihretwegen mit den allgemein geltenden gesetzlichen Befugnissen bei der Aufsicht und Unterstützung von Notleidenden, bei der Bevormundung von Witwen und Waisen und Verwaltung ihrer Vermögen sowie bei der Erteilung von Heiraterlaubnissen ausgestattet. Die Korporationsangehörigen unterstehen damit in allem den für alle geltenden Gesetzen und Ordnungen, der Chorgerichtssatzung und den allgemeinen Bestimmungen zur Rückzahlung von genossener Nothilfe durch die Hilfspfänger oder deren Erben (Art. X). Die Einrichtung von Kontrollen, auch die Organisation des Vormundchaftswesens, wird der Landsassenkammer überlassen. So soll auf Vorschlag der Steuereinzahler der für den Ort zuständige Amtmann (Landvogt) dafür sorgen, dass Witwen und Waisen mit tüchtigen Vormündern möglichst aus der Korporation selbst versehen werden, welche die Mittel der Mündel gut verwalten (Art. XI). Die Armenunterstützung ist wie jene in den Gemeinden zu organisieren: Die Landschreibereien verfassen für die Korporationsgenossen ihres Amts die Armenlisten nach dem üblichen Muster; sie senden diese der Landsassenkammer ein samt der von ihnen empfohlenen Unterstützung. Auf diese Liste sind nur Bedürftige – Betagte, Kranke, Krüppel, Unmündige – zu setzen, die sich ihren Unterhalt nicht selber verdienen können. Die gesprochene Unterstützungssumme wird dem Amtmann überwiesen, der diese dem für die Armen zuständigen Einzieher gegen Quittung aushändigt. Gesuche um Aufnahme in den Armenetat müssen vom Einzieher des Bezirks und vom Ortspfarrer unterschrieben und durch den Amtmann an die Kammer übersandt werden. Ausser in Notfällen werden zwischenzeitlich keine Almosen ausgerichtet, sondern nur jährlich gestützt auf die Armenliste (Art. XII). Unterstützte

Korporationsangehörige, ob Väter, Verwandte oder Beistände, dürfen einen Knaben nicht einem Handwerk zuführen, ohne beim Amtmann vorstellig zu werden, und nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Kammer, da es der ausdrückliche Wille der Obrigkeit ist, dass dergleichen Kinder zum Dienst bei Bauern und zum Landbau erzogen werden. Wer keine Unterstützung empfängt, muss die Berufswahl seiner Kinder dem Einzieher zwecks Kontrolle melden (Art. XIII). Korporationsgenossen dürfen ihren Wohnsitz nicht verändern, ohne den Einzieher darüber zu informieren und diesem den neuen Sitz bekannt zu geben (Art. XIV). Auch die Niederlassungsfreiheit der einheimischen Hintersassen wird beschränkt: Hintersassen und ihre am Tischgeld lebenden Kinder müssen mit einem Bürger-, Heimat- oder Korporationsschein versehen sein, in welchem das entsprechende Heimatrecht vorbehalten wird; bei Verheirateten sind nicht nur der Mann, sondern auch Frau und Kinder mit Namen aufzuführen. Wenn Städte und Gemeinden Leute ohne Ausweispapiere dulden, haben sie eine allfällige Armenunterstützung selber zu tragen. Die Heimatscheine der Eidgenossen und Landesfremden müssen von vier zu vier Jahren erneuert werden; wer dies unterlässt, ist fortzuweisen. Heimatscheine der Landeskinder, ausgestellt nach der Vorschrift von 1770,²⁸ haben keine Erneuerung nötig (Art. XV). Da die Heirat einheimischer Frauen mit Eidgenossen oder Landesfremden zur Vermehrung der Heimatlosen beigetragen habe, ist es den Pfarrern in deutschen und welschen Landen gemäss obrigkeitlicher Ordnung untersagt,²⁹ solche Verbindungen einzusegnet, ohne dass die unter Art. XV geforderten Ausweispapiere für Eidgenossen bzw. eine vom Täglichen Rat ausgestellte Heiratsbewilligung für Fremde vorliegt. «Hiesige weibspersonen» sollen sich nicht ausserhalb mit Eidgenossen oder Landesfremden verhelichen, da sie dann im Staat Bern nicht mehr geduldet, sondern mit Mann und allfälligen Kindern aus dem Land gewiesen werden (Art. XVI). Um mit allzu leichten Aufnahmen von Landesfremden, ob über das Mittel von Heiratsbewilligungen oder anderswie, dem Land nicht neue Lasten von Heimatlosen zu beschern, sollen einkaufswillige Fremde und Proselyten sowie die allenfalls mit ihnen verlobten Frauen von den Amtleuten mit einem Schreiben der Landsassenkammer zugewiesen werden. Diese hat das Gesuch, fokussiert auf Vermögen, Beruf und Leumund der Gesuchsteller und deren Nutzen für das Land gemäss der Verordnung von 1759,³⁰ zu untersuchen und Ausweispapiere sorgfältig zu prüfen, um entweder Leute gleich abzuweisen oder, wenn es um den Kauf eines Bürgerrechts oder die Aufnahme in die Korporation geht, dieses dem Täglichen Rat zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen (Art. XVII).

Die im Rat in nur sechs Monaten entworfene, in alle Einzelheiten gehende Verordnung von 1779 galt bis ans Ende des alten Regiments. Obschon die Institution der Landsassenkorporation eine Neuerung darstellte,

hatte das Ordnungswerk nicht allzu grosse Änderungen nötig, was sich damit erklärt, dass das Konzept der Korporation nicht neu war. Vielmehr war es die Intention der Regierung, eine Einrichtung zu schaffen, die sich an bekannte und eingeübte Vorbilder hielt: Die Korporation lehnte sich an die im Staat Bern geltende Gemeindeorganisation an und machte sich die bestehende Organisationsstruktur der Ämter (Landvogteien) im Verkehr mit den Gemeinden zunutze. Damit stellte sich die Korporation tatsächlich als virtuelle Gemeinde dar, in welcher die Naturalisierten grosso modo nach dem alten Landsassenrecht integriert wurden. Wie jede Stadt- oder Landgemeinde war auch die Korporation mit ihren Mitgliedern in gegenseitiger Kooperation verbunden: Einerseits sorgte sie als Fürsorgeverband für diese, die deshalb auch als «corporationsgenossen», als Nutzniesser der Korporation, bezeichnet werden; andererseits wurden diese, wie in jeder Gemeinde üblich, besteuert, um mit ihrem Steuerbeitrag mitzuhelfen, die Ausgaben für die Nutzniessung bzw. die Armenunterstützung zu decken. Da es sich bei den Inkorporierten um eine heterogene Gesellschaft handelte, vereinfachte der Rat die Verwaltung, indem er alle inkorporierten Landsassen denselben gesetzlichen Bestimmungen unterwarf, die für alle Untertanen galten, so dass sich die Verwaltung nach den im Staat geltenden Regeln der Armenpflege und des Vormundschaftswesens abwickeln liess. Die Herausforderung lag im grossen Umfang der Korporation als einer Riesengemeinde: Die 13 teils sehr grossen Bezirke bekamen eine behördliche Infrastruktur mit Vorstehern und Steuereinziehern aus der Korporation, wie man sie in den Teilgemeinden (Vierteln) der grossen bernischen Kirchgemeinden kannte.³¹

Die schwierige Verwaltung einer virtuellen Gemeinde von Heimatlosen

Es war die Steuereintreibung, die Probleme bot und deshalb auch anzupassen war: Einige Bezirke waren allzu weitläufig, und – was man nicht vorausgesehen hatte – Korporationsangehörige wechselten öfter ihren Wohnsitz und entkamen damit ihrer Steuerpflicht. Deshalb verschärfte die Regierung ab 1781 die Kontrolle: Die Einzieher hatten der Landschreiberei zur Registrierung Heiraten, Geburten und Todesfälle sowie Wohnsitzänderungen von Landsassen mitzuteilen – der Staat Bern führte damit die ersten nichtkirchlichen Zivilstandsregister zumindest für Korporationsgenossen ein, fast zwanzig Jahre, bevor der helvetische Einheitsstaat 1799 den Municipalitäten das Führen von «registres d'état civil» vorschrieb.³² Nach einer Testphase wurde der Steuerbezug vereinfacht und besser überwachbar: Ab 1785 waren die Landsassen gehalten, an dem ihnen verkündeten Tag zwischen Michaels- (29. September) und Martinitag (11. November) an

dem für sie zuständigen Amtssitz zu erscheinen und dem Amtmann ihre Steuern nach dessen Einstufung gegen Quittung abzuliefern. Besteuert wurden Männer wie Frauen, Verheiratete wie Ledige über 20 Jahren; Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren und ganz Arme waren steuerfrei; nach den Steuerkategorien unterschieden sich Landbewohner von den besser gestellten Leuten in der Stadt. Die Landschreiberei hatte die Steuereingänge im Doppel für die Amtsverwaltung und die Landsassenkammer unentgeltlich zu verzeichnen.

<i>Besteuerung der Landsassen nach Kategorien</i>	<i>in Batzen</i>
Bauernknecht; bäuerlicher Lediger über 20 Jahren	7 ½ – 22 ½
Bauernmagd; bäuerliche Ledige über 20 Jahren	7 ½ – 15
Herrenmagd; Ledige mit städtischer Berufstätigkeit	10 – 22 ½
Hausvater im Bauernstand	10 – 40
Hausvater mit städtischer Berufstätigkeit	30 – 60

Auf Personen, die sich mit einem Wohnsitzwechsel der Steuer zu entziehen suchten, war die Verfügung gemünzt, dass Gemeinden Neuzuzüger nur aufnehmen durften, wenn sich diese mit einem gültigen Korporationsschein, der in der Gemeinde anschliessend hinterlegt wurde, und mit der Steuerquittung über bezahlte Steuern auswiesen. Die Vorgesetzten waren gehalten, Saumselige und Steuerhinterzieher den Amtleuten zur Bestrafung anzuzeigen, die darin bestand, dass man solchen Leuten nach einer Stundung von nur wenigen Monaten bei Nichtbezahlen den Korporationsschein entzog und sie aus dem Land verwies.³³

Das war es denn: In zwölf von insgesamt 17 Artikeln baute die Regierung 1779/80 eine wohlorganisierte, funktionierende Institution auf mit dem erklärten Ziel, Heimatlose jeder Art in ein landesweites Netz der Armenfürsorge einzubinden, das einem armengenössigen Inkorporierten Unterstützung durch die zuständige Amtsverwaltung bot. Bei der konkreten Umsetzung der Massnahmen in den folgenden fünf Artikeln ging indessen der humane Bezug zum Heimatlosen zunehmend verloren. Weitgehende bürokratische Kontrollen, angedrohte Strafen bei Nichtbefolgung von Vorschriften, in letzter Konsequenz unerbittlich immer die Ausschaffung lassen die Furcht der Obrigkeit vor dem Missbrauch ihrer deklarierten «grösse der ihnen [...] bezeugenden gnade» erkennen.³⁴ Was diese den inkorporierten Landsassen an «Gnaden» anbot, waren im Vergleich zu den Einheimischen deutlich eingeschränkte Rechte.

Beginnen wir mit der Berufswahl: Es gab kein Recht auf eine freie Wahl; zumal bei den Nachkommen von unterstützten Landsassen verwies der Staat ausschliesslich auf die Arbeit in der Landwirtschaft als Knechte und Mägde oder saisonale Tagelöhner. Im nur ausnahmsweise erlaubten Hand-

werk wurde selbstständige Arbeit als Meister und auf eigene Rechnung nicht geduldet; diese selbstschützerische Regelung hatte die Lobby der zünftischen Meisterschaften 1791 beim Rat durchgesetzt. Auch da drohte Zuwiderhandelnden der Entzug des Korporationsscheins und damit die Ausweisung.³⁵ Eingeschränkt blieb auch die Niederlassungsfreiheit. Eine Wohnsitzänderung musste zuvor dem Steuereinzieher unter Angabe des neuen Wohnsitzes angezeigt werden; auch Dienstboten hatten diesem einen geplanten Stellenwechsel mitzuteilen. In allen Fällen sassen die Leute in der Klemme: Ihre Korporationsscheine waren in der Wohngemeinde oder bei den Meistersleuten hinterlegt, das war so gut wie in Verwahrung genommen, denn ohne Schein (Pass) war im Staat Bern an ein Fortkommen nicht zu denken.³⁶ Bereits in der Verordnung von 1779 wurde von allen Hintersässen in aller Dringlichkeit gefordert, dass in den diversen Ausweisungspapieren das zugehörige Bürger-, Heimat- oder Korporationsrecht deutlich vorbehalten werde, bei Familien nicht nur dasjenige des Familienvaters, sondern auch jenes der Ehefrau und der Kinder. Das machte es einfacher, unerwünschte Leute nach dem geltenden Gesetz legal abschieben zu können. Den Gemeinden wurde deshalb auch in Erinnerung gerufen, dass Eidgenossen und Landesfremde ihre Heimatscheine alle vier Jahre zu erneuern hätten, was den Gemeinden bei «saumseligen» die Handhabe zum Abschieben missliebiger Leute gab.³⁷ Ehen von einheimischen Frauen (hiesige weibspersonen) mit Männern aus der Eidgenossenschaft oder mit Landesfremden waren verboten, solange heiratswillige Männer nicht einen gültigen Heimatschein und ab 1786 sogar einen festen Wohnsitz vorweisen konnten. Heiratete eine Frau dann aber ohne Bewilligung auswärts, duldete man sie in ihrer Gemeinde nicht mehr, entzog ihr das Heimatrecht und wies sie samt Mann und Kindern aus dem Land.³⁸ Dass die Verstossung in die Heimatlosigkeit den Bemühungen der Regierung widersprach, Heimatlosigkeit zu überwinden, schien man nicht sehen zu wollen. Und wie stand es um jene Inkorporierten, die mangels einer freien Berufswahl bloss dienend als Knechte und Mägde im Haus von Meistersleuten leben mussten? Dienstboten war die Familiengründung praktisch verwehrt.

Die virtuelle Gemeinde der Landsassenkorporation sollte nach dem Willen der patrizischen Regierung den Heimatlosen dank der neuen Identität als bernische Untertanen und dank der staatlichen Unterstützung eine Heimat schaffen; das war das Ziel der Korporationsgründung. Der staatsumspannende Armenpflegeverband war zwar im eidgenössischen Vergleich einzigartig, doch darüber hinaus ist er kaum als Erfolg zu werten. Die meisten inkorporierten Landsassen waren keineswegs besser gestellt, denn nach wie vor hatten sie ihre Niederlassung in einer sehr realen Gemeinde zu erreichen: Den einkaufs- und heiratswilligen Landesfremden, auch den Prose-lyten aber wurde die Aufnahme in eine Gemeinde schwer gemacht, weil

eigentlich niemand sie wollte. Und weil sie niemand wollte, erhöhten Gemeinden ihre Hintersässensteuern willkürlich, so dass von der Landsassenkorporation unterstützte arme Familien wie bemittelte zahlen mussten und so «offt mit einer hand als hindersäsgeld ausrichten, was sie mit der anderen zu erleichterung ihrer noth von der kammer als allmosen empfangen». ³⁹ Es war die sesshafte, berechnende Bevölkerung, die «Fremde» welcher Art auch immer nicht aufnehmen wollte, Gemeindebürger, die um ihre Nutzungsprivilegien fürchteten, und zünftig organisierte Berufsleute, Handwerksmeister mit Werkstattbetrieb und Krämer mit Läden, die mit allerlei Berufsprivilegien die Konkurrenz fremder Berufsleute abzuwehren suchten. ⁴⁰ Praktiken wie die überhöhten Hintersässensteuern wurden von der Regierung zwar umgehend verboten. Letztlich konnte sie aber ihre gut gemeinten Armenreformen nicht gegen ihr Staatsvolk durchsetzen, das in den Landsassen und auch in den inkorporierten Landsassen trotz ihres Status als «Naturalisierte» und «bernische Untertanen» nichts anderes als Fremde und Konkurrenten um den Brotkorb zu sehen vermochte.

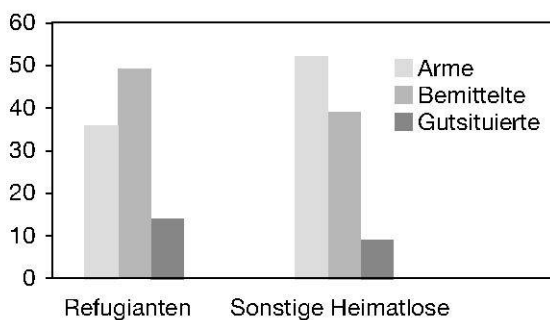
Der Sonderfall der Hugenotten

In der bunten Schar der Landsassen, Naturalisierten und Inkorporierten stellten die französischen Glaubensflüchtlinge im bernischen Staat eine besondere Gruppe dar. Seit ihrem ersten Auftreten unterschieden sich die Hugenotten von anderen Landsassen und später auch von anderen Korporationsangehörigen durch ihre Solidarität und Eigenständigkeit. Von Anfang an organisierten sie sich selber und errichteten in Genf, in der Waadt und in der Stadt Bern, in Neuenburg und in der Stadt Zürich Institutionen mit eigenen Armenfonds, den «bourses françaises», die Tausende von Flüchtlingen auf ihrer Durchreise durch die Eidgenossenschaft in Länder ihrer Wahl unterstützten. Im «Grand Refuge» übernahmen zwischen 1687 und 1713 allein in der Waadt sieben Bursen – ausgehend von Lausanne auch in Vevey, Nyon, Morges, Rolle, Yverdon und Bex – die Unterstützung der Durchreisenden. In der Folge halfen sie auch den in der Waadt zurückbleibenden armen Glaubensgenossen aus eigenen Mitteln, aber auch als Verteiler der aus Bern zufließenden Unterstützungsgelder. ⁴¹ Ihre finanziellen Mittel beschafften sich die Bursen hauptsächlich über Kollekten unter den eigenen Leuten; auch erlaubte ihnen Bern, zur Äufnung von Mitteln eine Lotterie einzurichten, so etwa 1742. Insgesamt war ihre Armenverwaltung so effizient, dass Bern über die Jahre hinweg immer weniger Geld zuschiessen musste. Zwar durften sich die Bursen nicht selbst als «Gemeinden» oder gemeindeähnliche Institutionen bezeichnen, doch gestand ihnen Bern zu, all jene, die in den Kreis der allenfalls zu Betreuenden Aufnahme fänden, zu einer

wie bei Gemeinden üblichen Einzugsgebühr anzuhalten.⁴² Eigene Arme, denen Betteln verboten war, wurden mit Nahrungsmitteln und Geld unterstützt. Die «bourses» oder «directions des réfugiés» waren aber nicht nur karitativ tätig. Vielmehr überwachten und regulierten sie den Lebenswandel ihrer Glaubensgenossen und kontrollierten Kirchengucht, Sitte und Moral. Die grosse Autorität der Direktionen machte sie für Bern zu Anlaufstellen in Fragen der Refugianten.⁴³

Refugianten machten in der Waadt den grössten Anteil an Landsassen bzw. Inkorporierten aus. Auch wenn sie unter ihren Direktionen eine in Solidarität verbundene Volksgruppe bildeten, so gab es unter ihnen doch grosse gesellschaftliche Unterschiede. Während die bevorrechteten hugenotischen Bürger und Quasibürger der «bourgeoisie assouferteé», der «petite bourgeoisie» und der «habitants perpétuels» dank Tätigkeiten im Handel, in der Protoindustrie und in Spezialhandwerken zu Mitteln gelangen konnten, hatten andere mit dem Status von Habitanten schon Mühe, ihren Unterhalt zu gewinnen. Wie aus den Etats hervorgeht, stellten sich die Hugenotten, obschon auch sie Arme in ihren Reihen zählten, im Vergleich mit anderen Landsassen deutlich besser: In den Listen von 1762 zählten die Hugenotten nur gut ein Drittel an Armen gegenüber 52% bei den übrigen Heimatlosen, oder, anders gesagt, fast 50% der Hugenotten waren 1762 bemittelt und 14% sogar gut situiert.⁴⁴

Neu ankommende Refugianten hatten allerdings mit Berns kritischer Zurückhaltung zu rechnen. Ab den 1730er Jahren reisten nämlich vermehrt Franzosen in die Waadt ein, die sich als Refugianten ausgaben. Waren sie wirklich um ihres Glaubens willen Vertriebene? Bern beauftragte die Burser zu prüfen, ob es sich um Unwahrheiten handelte, mit denen Leute an Hilfsgelder zu kommen suchten. Nur wem eine Burse ihr «certificat» oder «authentisches attestatum» erteilte, erhielt eine Aufenthalts- und Heiratsbewilligung; die Pfarrer waren gehalten, ein erteiltes Zertifikat in den «hochzeitrodell» einzutragen. 1733 und erneut 1742 verbot Bern seinen Amtleuten in der Waadt eindringlich, namentlich den Proselyten und Refugianten Heiratsbewilligungen auszustellen. Auch sollten diese die Gemeinden davor warnen, Proselyten und Refugianten bei sich aufzunehmen; würden sie dies



Figur 3 Die soziale Lage der Refugianten und sonstigen Heimatlosen um 1762 im Vergleich.

trotz Verbot tun, müssten sie die Aufgenommenen bei Armengenössigkeit wie ihre eigenen Bürger erhalten, also ohne Berns Beihilfe. Diese Verbote betrafen ausschliesslich arme Heimatlose, und sie hatten einen realen Hintergrund: In der Waadt waren nämlich arme (armühtige) Gemeinden dazu übergegangen, Heimatlose, die sonst niemand wollte, als Bürger aufzunehmen, wobei sich diese anschliessend um die Naturalisation bewarben. Hatten sie diese erreicht, wurden sie bald armengenössig und Bern hatte sie zu unterstützen, weil sich die arme Gemeinde dazu ausserstande erklärte. Auch die Heiratsverbote für Proselyten und Refugianten entstanden aus missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungsgeldern; hier ging es um die so genannten «unzeitigen heurahten», um Heiratswillige, die – so die Befürchtung in Bern – samt «dero hinderlaßende descendenz [...] uns und dem publico beschwärllich fallen» würden. Um Missbräuche zu verhindern, ordnete Bern an, dass eine Heiratserlaubnis nur erhielt, wer vor einer Burse, ob in Bern oder in der Waadt, vorweisen könne, dass er sich und seine künftige Familie durchbringen werde, ohne Bern oder einer Gemeinde zur Last zu fallen. Die Verbote, die sich in der Waadt namentlich gegen Proselyten und Hugenotten richteten, galten jedoch im ganzen Staat Bern und nicht anders auch in den anderen eidgenössischen Staaten. Und hier wie dort versties man Arme, die sich unerlaubt verheirateten, und verwies sie des Landes. Naturalisierte und wirtschaftlich selbstständige Personen, ob nun Proselyten oder Hugenotten oder andere, waren von solchen Restriktionen ausgenommen.⁴⁵ Die explizite Nennung von Proselyten und Hugenotten zeigt jedoch, dass der Rechtsstatus dieser beiden Heimatlosengruppen trotz aller sichernden Massnahmen der Regierung fragil blieb und ihr Aufenthalt im bernischen Staat in der Not nicht gesichert war.

Am Ende des Ancien Régime waren die Hugenotten trotz langer, teils über Generationen reichender Ortsansässigkeit, gleichem Glaubensbekenntnis, in der Waadt trotz gleicher Sprache und im ganzen Staat Bern durchwegs als «sujets bernois» nicht integriert und blieben fremd. Wie weit dies aber das Resultat ihrer eingeschränkten Rechte als Landsassen und Inkorporierte war oder zumindest teilweise auch das Ergebnis der selbstgewählten Abschliessung als kulturelle und Glaubensgemeinschaft vor anderen Reformierten, wäre zu untersuchen.

Der lange Weg zur Einbürgerung der Landsassen und ihrer Gleichstellung im 19. Jahrhundert

In der Helvetik (1798–1803) schien Landsassen und Heimatlosen endlich ein reales Heimatrecht zuteil zu werden, sah doch die Helvetische Verfassung ein allgemeines helvetisches Bürgerrecht vor, das naturalisierten Frem-

den nach zwanzig Jahren zukommen sollte.⁴⁶ Doch im neu geschaffenen Kanton Bern fanden sie sich 1803 alle unterschiedslos in der Scheinheimat der Landsassenkorporation wieder: Heimatlose, Habitanten, ewige Habitanten, französische Refugianten, Proselyten, Witwen, Frauen und Kinder von Landesfremden, eingekaufte und gratis aufgenommene Landesfremde und Findelkinder. Da ihr aller Protektor – der alte Staat Bern – so nicht mehr existierte, wurden sie 1808 unter die Nachfolgestaaten, die Kantone Bern, Waadt und Aargau, aufgeteilt: Von den insgesamt 4107 Personen fielen als Resultat zweier Nachteilungen 2341 oder 57 Prozent an Bern, 584 (14%) an den Aargau und 1182 (29%) an die Waadt. Nach weiteren Nachteilungen bis 1818 hatte Bern schliesslich für 2569 Personen zu sorgen, die staatliche Verwaltung stellte aber erleichtert fest, dass von den 550 gezählten Geschlechtern 143 bereits erloschen seien und 66 auch bald aussterben würden. Alle drei Kantone hatten somit wie vor 1798 für ihre vom Ancien Régime ererbten Landsassen bei deren Verarmung ohne Zutun der Wohngemeinden zu sorgen.⁴⁷

Als auch die Mediationsregierung (1803–1815) das Problem der Landsassen und Heimatlosen nicht lösen konnte, ging die Restaurationsregierung (1815–1830) dazu über, «die beschwehrliche claß der Heymathlosen» zum Erwerb eines Ortsbürgerrechts zu zwingen oder sie auch zwangsweise in einer Gemeinde einzubürgern, um sich der staatlichen Erblast ein für allemal zu entledigen. Dies trieb einige dieser Gemeinden in den Ruin wie besonders die schon zitierte Gemeinde Guggisberg, die vom Kanton 1819 gezwungen wurde, die vielen armen Heimatlosen auf ihrer Landesallmend als Bürger aufzunehmen. Die Gemeinde wurde folgend von Armenlasten regelrecht überrollt: Einheimische verloren ihre Existenz und wanderten nach Amerika aus. Schliesslich kam es 1860 zur Aufteilung von Guggisberg – der «ärmsten Gemeinde im Kanton Bern» – in die zwei Einwohnergemeinden Guggisberg und Rüscheegg. Nur langsam erholten sich diese im 20. Jahrhundert bei sinkender Bevölkerungszahl und dank des Finanzausgleichs unter bernischen Gemeinden.⁴⁸

Da die Heimatlosen auch in anderen Kantonen ein Problem waren, weshalb sich auch die Tagsatzung mit der Heimatlosigkeit beschäftigte, suchte man auf dem Konkordatsweg gemeinsam nach einer Besserstellung im Eherecht, beim Status von Konvertiten und im Niederlassungs- und Schriftenwesen. Die Konkordate von 1812, 1819, 1828 und 1844/47, mit denen die rechtliche Eingliederung von Heimatlosen schrittweise angegangen wurde, wirkten sich auf die kantonale Gesetzgebung aus. Eine Reihe von Kantonen führte vorzüglich in den 1830er Jahren spezifische Einbürgerungsgesetze für Heimatlose ein.⁴⁹ Der Kanton Bern beseitigte 1832 die Verordnung, wonach Landsassen ein Bürgerrecht erwerben mussten, um zu einer Heiratsbewilligung zu gelangen, behielt diese aber bei und auch das

Heiratseinzugsgeld von Landsassen, das sich aber ab 1858 zur Armensteuer wandelte. Unerlaubt Verheiratete wurden nicht mehr ausgewiesen.⁵⁰ Erst als die Heimatlosenfrage im Bundesstaat 1848 der Bundesgesetzgebung und damit einer zentralen Kontrolle unterworfen war,⁵¹ regelte auch der Kanton Bern 1867, gestützt auf das Heimatlosengesetz des Bundes von 1850, die Einbürgerung der Heimatlosen.⁵² Die Bundesverfassung von 1874 brachte die letzte Ungleichheit zum Verschwinden, indem niedergelassene Schweizer Bürger in Gemeindeangelegenheiten den heimatberechtigten Gemeindebürgern gleichgestellt wurden.⁵³

Die Landsassenkorporation: Staatsbürgerschaft ohne Gemeindebürgerrecht – kein Modell für die Schweiz (Fazit)

Das schweizerische Staatsbürgerrecht leitet sich aus dem Bürgerrecht einer Gemeinde ab. Das war auch vor 1798 so, dass das Bürger- oder Heimatrecht die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Herrschaft oder einem Staat einbrachte und nicht umgekehrt; dem Heimatrecht kam grösste Bedeutung zu, da in diesem die politischen, sozialen und ökonomischen Rechte der Individuen lagen. Als sich die Gemeinden ab dem 16. Jahrhundert vor Zuzüglern immer mehr verschlossen und eine Niederlassung aus Angst vor der ihnen auferlegten Fürsorgepflicht für Arme oder auch vor unerwünschter Konkurrenz nicht mehr oder nur auf Wohlverhalten gewährten, suchte der Obrigkeitsstaat Bern mit der Öffnung des Landsassenrechts insbesondere wirtschaftlich «nützlichen» Fremden, aber auch Heimatlosen und französischen Glaubensflüchtlingen eine Niederlassung und die Berufsausübung im Staatsterritorium zu erwirken. Bern machte sie zu Staatsbürgern, zu bernischen Untertanen, und erwartete von den Gemeinden, dass diese seine Untertanen aufnahmen, sie bei ihnen wohnen, heiraten und arbeiten liessen. Berns Erwartung wurde auch in vielen Fällen erfüllt, insbesondere im städtischen Umfeld mit Berufsleuten im Handwerk, in der Protoindustrie und im Handel. Als im 18. Jahrhundert die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schwierig wurden, als einem schwachen Wirtschaftswachstum eine wachsende Bevölkerung gegenüberstand, die von konjunkturell und strukturell bedingter Arbeitslosigkeit und Verarmung betroffen war, sperrten sich die Gemeinden gegen die Aufnahme von Leuten ohne Heimatschein, für deren Unterhalt sie hätten aufkommen müssen. In letzter Konsequenz entschloss sich Bern dazu, Heimatlosen aller Art in der Landsassenkorporation eine Heimat anzubieten, in welcher der Staat die Armenunterstützung für alle Landsassen als seine Staatsangehörigen trug. Aber der staatsweite Armenpflegeverband im Gewand einer virtuellen Gemeinde konnte weder die prekäre Lage der Heimatlosen lindern noch ihre Zahl mindern. Diese kamen

weiterhin nur in Randgebieten unter und in armen Gemeinden, die sie in berechnender Absicht aufnahmen. Nach der Staatsumwälzung von 1798 führten Krieg und Kontributionen zu einer weiteren Verarmung der Bevölkerung und einer Zunahme von Leuten, die niemand aufnehmen wollte, die damit auf der Strasse unter den Fahrenden landeten. Die aus dem alten Staat Bern hervorgegangenen Kantone Bern, Aargau und Waadt erbten mit der Landsassenkorporation die unterstützungsbedürftigen Heimatlosen. Den neuen Regierungen fehlte das paternalistisch-fürsorgerische Sendungsbewusstsein der Patrizier, doch mangels einer Alternative schleppten sie ihre Anteile an der Korporation samt den Landsassen weiter, obschon sie nur eines wollten, nämlich «die [dem Staat] beschwehrliche claß der Heymathlosen» loszuwerden. Auf dem Konkordatsweg, im Zusammengehen mit anderen Kantonen, suchte man den unhaltbaren Status der Heimatlosen zu überwinden; dabei war die im alten Staat Bern praktizierte Doppelstruktur von realen und virtuellen Gemeinden kein Thema. Der Bundesstaat ebnete den Weg zu einer schweizerischen Lösung, wie es die Bundesverfassung von 1848 formuliert: «Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.»

Was schliesslich nach Jahrzehnten der Diskussion in der Schweiz durchgesetzt wurde, war das Bekenntnis zu einem Staatsbürgerrecht, das auf dem Bürgerrecht einer Gemeinde beruht. Dem vom patrizischen Staat Bern eingeführten, von einem Gemeindebürgerrecht unabhängigen direkten Staatsbürgerrecht wurde dagegen eine klare Absage erteilt.

Abkürzungen

AHVB	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
BV	Bundesverfassung
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
SDS	Les sources du droit suisse
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern

Anmerkungen

- ¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Kommentar zu der im Mittelpunkt stehenden Rechtsquelle «Verordnung, die inkorporierten landsassen betreffend», publiziert in: Keller, Katrin; Viertel, Gabriele; Diesener, Gerald (Hrsg.): Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. emerit. Helmut Bräuer. Leipzig 2008, 467–479. Zur Landsassenkorporation s.a. Dubler, Anne-Marie: Landstreicherei und Heimatlosigkeit: die Last der nichtsesshaften Armut. In: Holenstein, André et al. (Hrsg.): Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Berner Zeiten 4 (2008), 179–183.

- 2 Bettlerordnungen (Mandate) von 1664, 1672, 1676 und 1690 (SSRQ Bern X, Nr. 138 bis Nr. 142 mit Bemerkungen); die gedruckte Bettlerordnung von 1690 war die wichtigste, die bis 1815 Geltung hatte; was zwischen 1706 und 1793 hinzukam, waren Verschärfungen und Korrekturen der 1690er Ordnung (SSRQ Bern X, Nr. 144, Nr. 146, Nr. 148 bis Nr. 155), in französischer Sprache für die Waadt (SDS Vaud C I, Nr. 190, Nr. 233, Nr. 260, Nr. 269, Nr. 321).
- 3 Head-König, Anne-Lise: Art. Fürsorge. In: HLS 5, 33–36.
- 4 Zum Thema s. Dubler (wie Anm. 1); Dubler, Anne-Marie: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. bis 18. Jh.). Basel 1970; Flückiger Strebel, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie: Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jh. Zürich 2002; Hubler, Lucienne: Histoire du Pays de Vaud. Lausanne 1991; Dieselbe: La population sous l'Ancien Régime: la vie fragile. In: Flouck, François et al. (Hrsg.): De l'Ours à la Cocarde, Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798), Lausanne 1998, 69–75; Salvi, Elisabeth: La justice de LL.EE. au siècle des Lumières. In: Ebenda, 325–338; Dieselbe: Rôdeurs et mendiants étrangers dans notre pays romand, à la grande surcharge de nos bienaimés sujets. In: Ebenda, 339–345.
- 5 Hubler (wie Anm. 4); Hugger, Paul: Sozialrebelln und Rechtsbrecher in der Schweiz. Eine historisch-volkskundliche Studie. Zürich 1976.
- 6 Der Konfessions- oder Religionswechsel, ob vom katholischen Glauben zum reformierten (Proselyten) oder vom reformierten zum katholischen (Konvertiten), zog überall den Verlust des Heimatrechts nach sich.
- 7 Quellen sind die «Etats» der Heimatlosen von 1733, 1762 und 1773 (StABE, B XIII 188–192); Dubler, Anne-Marie: Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur. Holenstein et al. (wie Anm. 1), 106–111.
- 8 Dubler, Anne-Marie: Die Schachenleute im Emmental. Entstehung und Wandel ihrer Daseinsform seit dem 16. Jh. In: Burgdorfer Jahrbuch 64 (1997), 9–54.
- 9 Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700. In: AHVB 74 (1991), 294–296.
- 10 Oberhasli Fremdenordnung, 1564 (SSRQ, Bern Landschaft II/7, Nr. 125); Landrecht des Gerichts Strättligen, 1595 (SSRQ, Bern Landschaft II/11, Nr. 598, Ziff. 1.1).
- 11 «Ein landsfremder, der kein land-burgerrecht noch landsaßen-toleranz erworben hat, soll nicht befügt seyn, [...] die profeseion zu treiben», 1792 (SSRQ, Bern Landschaft II/10, Nr. 589, Art. 11).
- 12 Häusler, Fritz: Die alten Dorfmärkte des Emmentals. Langnau 1986, 86–95; SSRQ Bern Landschaft II.9 (Burgdorf), Nr. 216, Nr. 592.
- 13 Privilegierung der ansässigen Webermeister in den Vogteien Wangen und Bipp bzw. Berufsverbot für jene, «so nit ein angenomner lanndtsäß ist und mit fhüwr und liecht hinder unns sitzt», 1579 (SSRQ, Bern Landschaft II/10, Nr. 569).
- 14 Handwerksordnung der Schuhmacher, 1792: «Wann ein meister, der ein landskind ist, worunter auch die landsaßen begriffen [...]» (SSRQ, Bern Landschaft II/10, Nr. 590, Art. 21).
- 15 Hugenotten, franz. Huguenots (urspr. eyguenets, von Eidgenossen), seit ca. 1560 allg. Bezeichnung der franz. Protestanten. Zur Geschichte der Hugenotten in der Waadt: Ducommun, Marie-Jeanne; Quadroni, Dominique: Le Refuge protestant dans le Pays de Vaud (Fin XVII^e–début XVIII^e). Aspects d'une migration. In: Bibliothèque historique Vaudoise, No. 102. Genève 1991.
- 16 Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), Karte 2 mit Kommentar, 185–187.
- 17 Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), 241–245 (Tab. 11, Spalten V und VI), 290f.
- 18 Anteil der Bürger unter den aufgenommenen Hugenotten-Familien: Lausanne 3,5%, Vevey 14,6% und Nyon 24,2%. Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), 242.
- 19 Der grundsätzliche Verzicht auf weitere Neuburgeraufnahmen erfolgte 1651.
- 20 Anteil der Ewigen Einwohner und ähnlich favorisierten Hugenottenfamilien: Nyon 39,4%, Lausanne 53,7%, Vevey 80,0%, Morges 86,8%, Moudon 94,7%, Payern und Bex je 100%. Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), 242.

- ²¹ Anteil der Habitanten unter den aufgenommenen Hugenotten-Familien: Vevey 5,4%, Morges 13,2%, Nyon 36,4%, Lausanne 42,8%.
- ²² Nach Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15, 12f., 25–44) scheinen schätzungsweise 45 000 Leute die Westschweiz auf der Durchreise passiert zu haben; nur höchstens 6000 seien definitiv geblieben.
- ²³ In der Zählung von 1733 (StABE, B XIII 188f.) entfallen von den total 946 Personen für Deutschbern auf die Regionen Oberland 309 (32,6%), Emmental 151 (15,9%), Ober-/Unteraargau 315 (33,2%), Seeland, Landgerichte Seftigen und Sternenberg 171 (18,1%); die Stadt Bern ist in den États von 1733 nicht enthalten.
- ²⁴ StABE, A I 507, 350–372 (deutsch) und 385–403 (französisch); StABE, A I 471, 86–111; Druck: SSRQ Bern V, Nr. 6, 609–616.
- ²⁵ Zu den Findelkindern s. Gerber-Visser, Gerrendina: «Dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern im 18. Jh. (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 3). Nordhausen 2005.
- ²⁶ SSRQ Bern X, Nr. 153 und Nr. 154.
- ²⁷ Die Landsassenkammer erhielt hierfür jährlich 15 000 Kronen aus der Staatskasse, über deren Verwendung sie Rechenschaft abzulegen hatte (SSRQ Bern V, 620 Hilfsmittel).
- ²⁸ SSRQ Bern V, Nr. 5e, 595.
- ²⁹ Betrifft die Predikantenordnung von 1748 (SSRQ Bern V, Nr. 4e).
- ³⁰ SSRQ Bern V, 595, Anm. 1.
- ³¹ Dubler, Anne-Marie: Landstädte und Landgemeinden im Territorialstaat und Kanton Bern. In: Holenstein et al. (wie Anm. 1), 454–459.
- ³² SSRQ Bern V, Nr. 6d, 621.
- ³³ SSRQ Bern V, Nr. 6f, 622.
- ³⁴ Bereits in den 1730er Jahren verlangte die Regierung die schärfere Überprüfung fremder Bewerber um die Naturalisation aus Angst vor Armenlasten (SSRQ Bern V, Nr. 5b, 594).
- ³⁵ SSRQ Bern V, Nr. 6k, 623f.
- ³⁶ SSRQ Bern V, Nr. 6, Art. XIV.
- ³⁷ Ebenda, Art. XV.
- ³⁸ Ebenda, Art. XVI und Nr. 6i, 624.
- ³⁹ SSRQ Bern V, Nr. 6g (1785), 623.
- ⁴⁰ Dubler (wie Anm. 7), S. 106–111.
- ⁴¹ Zur vielseitigen Tätigkeit der Bourses françaises s. Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), 101–133.
- ⁴² SDS Vaud C I, Nr. 234, 658–661.
- ⁴³ Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), 122–132.
- ⁴⁴ États von 1762 für die Waadt (StABE, B XIII 190). Refugianten: Arme 36%, Bemittelte 49%, Gutsituierte 14%; Heimatlose in der Waadt: Arme 52%, Bemittelte 39%, Gutsituierte 9%.
- ⁴⁵ SDS Vaud C I, Nr. 221, 635f.; SSRQ Bern V, Nr. 5a und b, 593f. Zur Verhinderung von Heiraten zwischen Refugianten und einheimischen Frauen aus Furcht vor Armenlasten s. Colombo, Serafina: Justice consistoriale et contrôle social. In: Flouck et al. (wie Anm. 4), 342–345.
- ⁴⁶ L'étranger devient citoyen lorsqu'il a résidé pendant 20 années consécutives, qu'il s'y est rendu utile et qu'il produit des témoignages favorables sur sa conduite et ses mœurs [...] (Titel III, Art. 20).
- ⁴⁷ StABE, B XIII 112. Zur Heimatlosigkeit s. Meier, Thomas Dominik; Wolfensberger, Rolf: Eine Heimat und doch keine. Zürich 1998.
- ⁴⁸ Einwohnerzahl 1860: Guggisberg 2823 (Dubler, Anne-Marie: Art. Guggisberg. In: HLS 5, 795f.) und Rüschegg 2351. In: e-HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D482.php.
- ⁴⁹ Es waren die Kantone Luzern (1813, 1834), Solothurn (1817), Graubünden (1815/19, 1839), Schwyz (1822, 1838), St. Gallen (1835), Aargau (1838) und Neuenburg (1844) (Wolfensberger, Rolf: Art. Heimatlose. In: e-HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6093.php).

⁵⁰ Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 4. Bern 1936, 69f.

⁵¹ BV von 1848, Art. 56.

⁵² Bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. hatten sich im Kanton Waadt auch die meisten Bursen aufgelöst. Ducommun/Quadroni (wie Anm. 15), Tab. 4, 119–121.

⁵³ «Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger [...]. BV von 1874, Art. 43, Abs. 4.